

**Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt
für kulturelle Leistungen****Vom 12. Dezember 1996**

(zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2020)

§ 1

Die Stadt Ingolstadt verleiht im zweijährigen Rhythmus einen Marieluise-Fleißer-Preis, der mit 10.000,00 EUR dotiert ist (siehe hierzu die Statuten für die Verleihung des Marieluise-Fleißer-Preises).

Außerdem verleiht die Stadt Ingolstadt jährlich einen Kultur- oder Kunstpreis, der mit jeweils 6.000,00 EUR dotiert ist. Zusätzlich zum Kultur- oder Kunstpreis kann jährlich ein mit 3.000,00 EUR dotierter Kunstförderpreis verliehen werden.

§ 2

1. Der Kulturpreis wird verliehen als Anerkennung für herausragende Leistungen auf kulturellem Gebiet.
2. Der Kunstpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Künste, der Architektur, der Musik, der Literatur oder der künstlerischen Interpretation.
3. Der Kunstförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Künste, der Architektur, der Musik, der Literatur oder der künstlerischen Interpretation. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
4. Preisträger können alle Personen sein, die
 - a) in Ingolstadt geboren oder ansässig sind oder
 - b) zum Kulturleben Ingolstadts in besonderer Beziehung stehen.
5. Die genannten Preise können auch an Personenmehrheiten, die eine gemeinsame künstlerische oder kulturelle Leistung erbringen, verliehen werden.

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Preise haben der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und die Mitglieder der in § 4 bezeichneten Kommission, die Anregungen aus allen Bevölkerungskreisen entgegennehmen können. Persönliche Bewerbungen um die Preise werden nicht zugelassen.

§ 4

Die Vorschläge werden durch eine Kommission geprüft, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder ein/e von ihm zu bestimmende/r Vertreter/in als Vorsitzende/r;
2. die zwölf Mitglieder des Kultur- und Schulausschusses;
3. bis zu neun vom Stadtrat zu bestellende Persönlichkeiten des Ingolstädter kulturellen Lebens
4. Kulturreferent der Stadt Ingolstadt.

Die Mitglieder werden auf die Dauer der Amtsperiode des Stadtrates bestellt. Der Stadtrat kann weitere Mitglieder in die Kommission berufen. Wiederberufung von Mitgliedern und Abberufung ist zulässig. Die Stellvertretung der Mitglieder des Stadtrates im Kultur- und Schulausschuss gilt auch für die Kommission. Stellvertretender Vorsitzender ist der Kulturreferent der Stadt Ingolstadt.

§ 5

Die Entscheidung über die Verleihung der Preise trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg dagegen ist ausgeschlossen.